

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 R. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 15.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 22. Februar.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Heu.

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Preis für die Tonne inländisches Heu darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen

1. bei Heu von Aleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Schwedenklee, Gelbklee, und Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 150 Mark;
2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Aleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art 120 Mark.

Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein Zuschlag von 6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets niedrigere Preise festzusetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein. Sie gelten für Barzahlung beim Empfange.

§ 3

Beim Umfah durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt für die Tonne lose verladenes Heu 8 Mark, für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 Mark nicht übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 4

Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 5 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Vom 12. Februar 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 - Reichs-Gesetzbl. S. 783 -), das in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, werden wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm nicht übersteigen

bei Flegelbruchstroh	60,00 Mk.,
bei gepreßtem Stroh	57,50 "
bei ungepreßtem Maschinenstroh	55,00 "

Artikel 2.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 - Reichs-Gesetzbl. S. 783 -), der in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, wird wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm 75 Mark nicht übersteigen.

Artikel 3.

Der im § 9 Abs. 3 der Verordnung für den Umfah durch den Handel zugelassene Zuschlag von 4 vom Hundert wird auf 8 vom Hundert erhöht.

Artikel 4.

Diese Bestimmungen treten am 12. Februar 1916 in Kraft.

Die Bestimmung unter 3 der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) bleibt unberührt.

Berlin, den 12. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin W. 66, den 8. Februar 1916.

Zur Behebung von Zweifeln wird ergebenst mitgeteilt, daß zum Zuzuge russischer Arbeiter nach einem Korpsbezirk - gleichgültig, ob sie aus dem besetzten Gebiete Polens oder aus einem anderen Korpsbezirk kommen - nach wie vor die Genehmigung des für den neuen Aufenthaltsort zuständigen stellvertretenden Generalkommandos erforderlich ist.

Soll der Zugang in den Bereich von Festungs-Gouvernements erfolgen, so ist die Genehmigung des betr. Festungs-Gouverneurs vorher einzuholen.

Kriegsministerium.

J. A.: Rohde.

J. Nr. 2. 413.

Marienberg, den 18. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Ausführungsanweisung

zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Oertlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jaroschy.

Coblenz, den 14. Mai 1915.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 24. 4. 15 Nr. 7506 15 A 1 ist für den Pferdeersatz der Armee angeordnet worden, daß die stellv. General-Ados. ihren Bedarf an Pferden nur noch in den ihnen durch den Mobilisationsplan zugewiesenen Teilen durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen.

Die Remonte-Inspektion ist jedoch berechtigt, in allen Korpsbezirken durch ihre Ankaufskommissionen den Bedarf zu decken.

Zum Bereich des VIII. A. gehören außer dem Korpsbezirk noch folgende Kreise:

A. vom Bereich des VII. A. A.

Pippstadt, Soest, Hamm Stadt-Landkreis, Hörde, Dortmund Stadt und Landkreis, Iserlohn Stadt-Landkreis, Hagen Stadt-Landkreis, Schwelm, Barmen Stadt-Landkreis, Elberfeld, Lennep, Remscheid Stadtkreis.

B. vom Bereich des XVIII. A. A.

St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterlahn, Unterwesterwald, Westerburg, Altena, Arnsberg, Brilon, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein.

Mit Bekanntgabe dieser Verfügung treten folgende Bestimmungen ein:

1. In allen dem VIII. A. A. gehörenden Kreisen dürfen Händler und andere Privatpersonen nur dann noch freihändig Pferde ankaufen, wenn sie im Besitz von Erlaubnisscheinen des stellv. Gen. Ados. VIII. A. sind, bezw. solche der Remonte-Inspektion haben. Auch aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen müssen Erlaubnisscheine des stellv. Gen. Ados. VIII. A. A. in Händen haben.

2. Die Landratsämter, Polizeiverwaltungen pp. der einen selbständigen Kreis bildenden Städte haben jeden Pferdehandel, der gegen Ziffer 1 dieser Verf. verstößt, zu unterbinden.

Es ist seitens aller in Frage kommenden Behörden pp. besondere Vorkehrungen gegen Verschleppung von Pferden in andere Kreise oder aus den Grenzen des Korpsbezirks hinaus zu treffen.

3. Um den geordneten Pferdehandel innerhalb des Korpsbezirks nicht völlig zu unterbinden, dürfen die Landratsämter, Polizeiverwaltungen pp. einzelnen Privatpersonen und Händlern in jedem Einzelfall Erlaubnis hierzu erteilen, wenn einwandfrei nachgeprüft ist, daß diese Pferde den Korpsbereich auch nicht verlassen.

4. Allen Händlern, welchen vom stellv. Gen. Ado. VIII. A. A. eine Erlaubniskarte zum Kauf von Pferden ausgestellt ist, wird gestattet, die aufgekauften Pferde an Sammelplätze innerhalb des Korpsbezirks zusammenzutreiben.

5. Alle Eisenbahnvorstände, Bahnhofskadetten pp. sind durch ihre Direktionen und die Linien-Kadetten anzuweisen, Händlern und Privatpersonen das Verladen von Pferden nur dann zu gestatten, wenn sie im Besitz von Erlaubnisscheinen des stellv. Gen. Ados. VIII. A. A. bezw. der Remonte-Inspektion sind, oder aber von den unter Ziffer 3 bezeichneten Behörden ausgestellte Erlaubnisscheine haben.

Außerdem dürfen Händler diejenigen Pferde innerhalb des Befehlsbereichs des VIII. A. A. verladen, welche von den Ankaufskommissionen nicht angekauft sind, wenn sie eine genaue Bescheinigung von der in Frage kommenden Kommission vorweisen. Diese muß Anzahl der Pferde, Ort und Datum des Verladens enthalten.

6. Fohlen und Pferde bis zu 3 Jahren - April 1916 gerechnet - sind von dieser Verfügung nicht berührt. Die Landratsämter pp. sind ermächtigt, im Interesse des Pferdebestandes des unterstellten Befehlsbereichs, in ihren Kreisen selbständig Beschränkungen über Anzahl der auszuführenden Fohlen bezw. 3 jährigen Pferde zu verfügen, oder für ihren Kreis die Ausfuhr genannter Pferde zu verbieten.

Zu widerhandlungen werden nach §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Zusatz für alle stellv. Gen. Ados.

Der Pferdeankauf durch militärische Ankaufskommissionen fremder Armeekorps im Bereich des VIII. A. A. wird nur gestattet, wenn vorher die schriftliche Erlaubnis unter Angabe der in Frage kommenden Kreise eingeholt wird.

Nach Genehmigung wäre persönliche Meldung des ältesten Offiziers der Kommission beim stellv. Gen. Ado. in Coblenz zur Empfangnahme des Erlaubnisscheins erforderlich.

Stellv. Generalkommando. 8. Armeekorps.

Der kommandierende General:
von Floey.

J. Nr. M. 556.

Marienberg, den 16. Februar 1916.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1916.

Betr.: Milchversorgung und Festsetzung eines Höchstpreises für Milch.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 30. September 1915 betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für Milch (III b 20 862/9369) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz mit Gültigkeit vom 15. Februar 1916 an:

1. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Milchlieferanten jeder Art (Erzeuger, Händler, Molke-reien, Milchwirtschaften) in dem ganzen mir unterstellten Befehlsbereich sowie im Befehlsbereich der Festung Mainz sind verpflichtet, in dieselb. Gemeinden weiter Vollmilch oder Magermilch zu liefern, in die sie bisher geliefert haben. Liefernten sie in mehrere Gemeinden, so ist in diese Gemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Lieferung anteilmäßig weiter zu liefern.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

11. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Jan. 1915 und 23. September 1915:

1. Wer an Händler oder Vereinigungen, die in den Städten Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hanau, Höchst a. M., Darmstadt, Mainz, Offenbach und Worms Vollmilch an die Verbraucher abgeben, Vollmilch liefert,

darf hierfür keinen höheren Preis wie 24 Pfg. für den Liter frei Stadt fordern.

2. Wer an Händler oder Vereinigungen, die in den genannten Städten Magermilch an die Verbraucher abgeben oder an diese Städte selbst Magermilch liefert, darf hierfür keinen höheren Preis wie 16 Pfg. für den Liter frei Stadt fordern.

3. Die genannten Händler und Vereinigungen, dürfen an ihre Milchlieferanten keinen höheren Preis wie 24 Pfg. für den Liter Vollmilch und 16 Pfg. für den Liter Magermilch frei Stadt bezahlen.

4. Der Preis, der von den zu 1 genannten Milchlieferanten an die Milchzeuger — insbesondere von den Molkerei-Genossenschaften an ihre Genossen oder sonstige Milchzeuger — für die Lieferung der Vollmilch ab Stall bezw. für die Lieferung zur Sammelstelle oder Abholungsstelle bezahlt wird, muß niedriger sein als der zu 1 für die Lieferung frei Stadt bestimmte Preis.

5. Die vorstehende Verordnung zu II gilt bis einschließlich 14. Mai 1916.

6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Die Verurteilung kann auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

18. Armeekorps. Stellvert. Generalkommando.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Frankfurt (Main), 8. Februar 1916.

Betr.: **Bekanntmachung, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen**, Ch. II. 111/10. 15. A. R. A.

Bezug: Gen. Kdo. II c/B Nr. 4673 vom 5. 11. 16.

Das Generalkommando gibt nachstehend gemäß A. R. Ch. II. 871/11. 15. A. R. A. vom 27. 1. 16. mit Hinweis auf die Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. A. R. A. das Verzeichnis der im Sinne letztgenannter Verfügung zugelassenen Firmen bekannt.

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: **de Graaff**, Generalleutnant.

Verzeichnis

der als Großhändler im Sinne der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. A. R. A. betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen zugelassenen Firmen.

(Nach dem Stande vom 1. Januar 1916.)

Nathan Adler, Heilbronn.
J. Altmann, Berlin C., Hirtenstraße 16/17.
J. & S. Bauer, Frankfurt a. M., Lahnstraße 37.
Adolf Beck, Chemnitz, Zentral-Schlachthof.
Jakob Benjamin, Hannover, Bahnhofstraße 9.
Bloch & Lubliner jr. Breslau, Nicolaisstadtgraben 18.
Leopold Böhm, München, Müllerstr. 4.
Joh. Bonnenberg, Köln.
J. Cohn u. Söhne, Essen-Ruhr.
Ignatz Ehrmann, Breslau, Gartenstraße 26.
Gustav J. Engel, Berlin-Lichtenberg, Verbindungsweg 1.
E. Feistmann und Lewald, Nürnberg.
Louis A. Fischer, Linden vor Hannover.
Leo Goldstein vorm. Gebr. Reweck, Breslau, Lange Gasse 22.
Isidor Grünhut, Regensburg.
Levi Heinemann sen., Cassel.
Herm. Kann, Mülheim/Ruhr.
S. G. Kaufmann, Mülheim/Ruhr.
W. Kittler, Danzig.
Hirsch S. Krieg, Piesnitz.
E. Landsberg, Oberlahnstein, Adolphstr. 65.
S. Lazarus, Trier.
A. Lehmann, Schlettstadt.
M. Lehmann, Colmar i. Els., Jägerstraße 13.
Max Liebes, Berlin C 25, Landsberger Straße 79.
Gebr. Nathan, Ulm a. D.
Gebr. Naumann, Leipzig, Berlinerstraße 12/14.
S. Oberdorfer, Bamberg, Lichtenhaider Straße 17.
Hermann Schleisinger u. Co., Berlin C. 25, Klosterstraße 45.
Schwarz u. Heidemann, Berlin.
Abr. Schwarzmann, Wertheim a. M.
Sonnenberg und Engel, Wehlar.
S. Steinharter Nachf. D. Grünhut, München, Sommerstraße 9.
Vereinigte Fellhandlungen Rosenthal, G. m. b. H., Wehlar.
Sylvain Weil u. Cie., Straßburg i. Els.
Emil Weis, Mannheim-Baden.

Cassel, den 24. Januar 1916.

Auf den Antrag vom 22. November v. Js. erteile ich dem Provinzialverband gemäß § 1, 1b der preussischen Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. (R. G. Bl. S. 449), betr. Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis einschließlich 30. September d. Js. die Erlaubnis zur Aufstellung von Sammelschiffen innerhalb der Provinz Hessen-Nassau unter folgenden Bedingungen:

1. Es ist deutlich erkennbar zu machen, daß die Aufstellung der Sammelschiffen vom Flottenbunde deutscher Frauen erfolgt ist.

2. Die Ortspolizeibehörden derjenigen Orte, in denen die Aufstellung erfolgt, sind vorher davon zu verständigen, wo und in welcher Weise die Sammelschiffen aufgestellt werden sollen.

3. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Schiffe weder gestohlen noch von Unberechtigten geöffnet werden können.

4. Der Ertrag der Sammlung ist zugunsten der Vereinslazarette für die Marine in Kiel und Bremen zu verwenden.

5. Die Abrechnung über die Höhe der auf gekommenen Gelder nebst den Quittungen über die abgeführten Summen sind mir bis zum 1. November d. Js. vorzulegen.

6. Nach Ablauf der eingangs angegebenen Erlaubnisfrist sind die Sammlungen einzustellen, falls nicht eine weitere, erneut zu beantragende Erlaubnis von mir erteilt ist.

Der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau.

gez. Hengstenberg.

An den Verein Flottenbunde deutscher Frauen a. B., Provinzial-Verband Hessen-Nassau z. Hd. der 1. Vorsitzenden Frau Bertha Quincke in Frankfurt a/M. am Bernhardsbrunn 1.

Marienberg, den 18. Februar 1916.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Frankfurt a. M., den 8. 2. 1916.

Betr.: **Verwahrlosung der Jugend.**

In sinngemäßer Anwendung der Ziffer 4 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Februar 1916 III b Nr. 2098/490 werden die örtlichen Polizeibehörden ermächtigt, von dem Verbot des Aufenthaltes von Jugendlichen auf den Straßen in denjenigen Fällen Ausnahmen zuzulassen, in denen es sich um die Fortbildung Jugendlicher, das Bewohnen an wissenschaftlichen Vorträgen und dergl. handelt.

Es ist aber dafür Sorge zu tragen, daß in diesen Fällen die Jugendlichen mit Ausweiskarten versehen sind, die sowohl von den Polizeibehörden, wie mit deren Zustimmung von den Vorständen der Vereine pp., denen die Jugendlichen angehören, ausgestellt werden können.

Die polizeiliche Zustimmung ist auf den von Vereinen pp. ausgestellten Ausweiskarten zum Ausdruck zu bringen.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Meine auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar d. Js., betreffend die Zulassung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen u. Plätzen vom 15. März d. Js., erlassene Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reg.-Amtsbl. Nr. 14) §. 2 (nicht §. 1 wie in der Bekanntmachung vom 17. September d. Js., (Reg.-Amtsbl. Nr. 33) versehentlich angegeben ist) ändere ich dahin ab, daß das Mitnehmen von solchen Personen, die an dem Zweck, zu dem ein Kraftfahrzeug zugelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von an diesem Zweck nicht beteiligten Familienangehörigen nicht mehr erfolgen darf, andernfalls eine der in den §§ 7 und 8 der Bundesratsbekanntmachung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zur Anwendung gelangen wird.

Der Regierungspräsident.

J. A. Rötter.

Marienberg, den 18. Februar 1916.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und die Herrn Gendarmerie-Wachmeister ersuche ich um strengste Ueberwachung des Autoverkehrs im Sinne vorstehender Bekanntmachung.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Igb. Nr. A. A. 1449.

Marienberg, den 18. Februar 1916.

Zentralstelle für Heeresverpflegung drahtet:

„Die jetzige erhebliche Beunruhigung des gesamten Viehmarktes der Viehhändler und Produzenten hat Störungen in der Heeresversorgung verursacht. Es hat den Anschein, als ob weite Kreise damit rechnen, daß eine vollkommene Umwandlung des Viehhandels durch die bevorstehende Syndizierung beabsichtigt sei. Dies ist nach Erklärungen der zuständigen Ministerien durchaus nicht der Fall. Die Geschäfte sollen für die Heeresverwaltung in bisheriger Weise abgewickelt werden, insbesondere sollen die jetzigen Lieferanten der Zentralstelle, die sich im Besitz einer von ihr ausgestellten entsprechenden Bescheinigung befinden, keineswegs ausgeschaltet oder ihnen Schwierigkeiten bereitet werden. Euer Hochwohlgeboren bittet die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zwecks Herbeiführung einer allgemeinen Beruhigung in Kreis- und Fachblättern diese Sachlage klar zu stellen.“

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, etwaigen beteiligten Kreisen in ihrer Gemeinde hiervon Kenntnis zu geben.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 426.

Marienberg, den 22. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche um Bericht, bestimmt innerhalb 3 Tagen, wieviel Haltekinder, d. h. Kinder unter 6 Jahren (auch Waisen und Halbwaisen) Ende 1914 und Ende 1915 bei fremden Personen oder Verwandten gegen Entgelt in Kost und Pflege gegeben waren, unter Angabe der Pflegemütter.

Die Angaben sind nach den einzelnen Jahren getrennt zu machen. Namen der Kinder, sowie Tag und Jahr ihrer Geburt sind mitanzugeben.

Falls Sterbefälle darunter vorgekommen sind, er-
suche ich um Angabe der Todesursache.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Stahl.

Bekanntmachung.

Die durch das Ableben des Fleischbeschauers Johann Henn aus Dreisbach freigewordene Fleischbeschau-
stelle des Bezirks Dreisbach, umfassend die Gemeinden: Dreisbach, Alertchen und Rackenberg, habe ich bis auf weiteres dem Fleischbeschauer Robert Jerger in Enspel vertretungsweise übertragen.

Die Herrn Bürgermeister von Alertchen, Dreisbach und Rackenberg werden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Marienberg, den 16. Febr. 1916.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 19. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. Js., Reichsgesetzblatt S. 86, wird hiermit die Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln auf die einzelnen Gemeinden übertragen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Winter.

Anordnung

betreffend Feststellung der Kartoffelvorräte.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 86) über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 10. Februar 1916 wird für den Oberwesterwaldkreis folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Die nach § 2 der vorgenannten Bekanntmachung den Kommunalverbänden übertragene Feststellung der Kartoffelvorräte hat im Oberwesterwaldkreis durch die Gemeindevorstände unter Mitwirkung von 1—2 Mitglieder des Ortsgerichts von Haus zu erfolgen. Die Besitzer oder Verwalter der Kartoffeln haben den Beauftragten des Gemeindevorstandes die erforderlichen Angaben zu machen. Der Gemeindevorstand hat die Angaben an Ort und Stelle auf das sorgfältigste nachzuprüfen und sie in eine Ortsliste aufzunehmen. Die Ortsliste ist in jeder Abteilung aufzurechnen und am Schluß zusammenzustellen.

§ 2. Den Gemeindevorständen sind anzuzeigen alle am 24. Februar d. Js. vorhandenen Mengen von Kartoffeln, die innerhalb des Oberwesterwaldkreises im Gewahrsam

1. der Gemeinden, Händler, Verbraucher (soweit sie nicht Erzeuger sind) und Vereinigungen von Verbrauchern sind, wobei Gesamt-Vorräte unter 10 Kilogramm außer Betracht zu lassen sind.

2. der Erzeuger (Landwirte)

sich befinden.

Händler und Gewerbetreibende, die ihre gewerbliche Niederlassung im Oberwesterwaldkreis haben, haben dabei anzugeben, welche Mengen von Kartoffeln sie auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind, sowie aus welchem Kommunalverband die Lieferung zu erwarten oder nach welchem Kommunalverband sie zu bewirken ist.

§ 3. Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben, andere Gewichtsangaben sind unzulässig.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 der Bekanntmachung vom 7. Februar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Marienberg, den 18. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Winter.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die vorgeschriebene Feststellung der Kartoffelvorräte in der angeordneten Weise zuverlässig und genau vorzunehmen.

Bestimmt bis zum 28. d. Mts. ersuche ich mir die Ortslisten, Formular A, nebst der Anzeige, Formular B, einzureichen. Die Formulare gehen Ihnen ohne Anschreiben zu.

Marienberg, den 18. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 18. Februar 1916.

An die Herrn Bürgermeister derjenigen Gemeinden des Kreises, in denen eine Gemeindevertretung besteht.

Gemäß § 29 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 finden die regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung alle 2 Jahre im März statt. Da die Wahl der Vertreter auf 6 Jahre erfolgt, scheiden in diesem Jahre die in 1910 gewählten aus und außerdem diejenigen

Gemeindevertreter, die als Ersatz für abgelaufene Gemeindevorsteher auf die Restdauer der am 1. April d. Js. endenden Wahlperiode gewählt worden sind.

Sind Gemeindevorsteher, welche bei der Ergänzungswahl im Jahre 1912 oder 1914 gewählt worden sind, inzwischen durch Tod, Wegzug pp. ausgeschieden und haben Ersatzwahlen für diese für den Rest der Wahlperiode 1912-1918 bzw. 1914-1920 bisher noch nicht stattgefunden, so haben die Ersatzwahlen gelegentlich der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu erfolgen.

Zu den Wahlen sind die Wähler mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Wahllokals, des Tages und der Stunde der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung einzuladen. Falls außerdem Ersatzwahlen vorzunehmen sind, so muß in der zu erlassenden Einladungs-Bekanntmachung hierauf besonders hingewiesen werden.

Die Wahlen der 3 Abteilung sind zuerst, die der ersten Abteilung zuletzt vorzunehmen. Ueber die Wahl einer jeden Abteilung ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Ist eine engere Wahl notwendig, so darf diese nicht sofort im Anschluß an die Hauptwahl vorgenommen werden, sondern es ist alsbald und spätestens innerhalb acht Tagen ein neuer Wahltermin anzubereiten, zu dem die Wähler der betr. Abteilung neu einzuladen sind und zwar unter Innehaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

Das Ergebnis der Wahlen ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Ueber etwaige Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen, welche innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses anzubringen sind, hat die Gemeindevertretung zu beschließen. Der Beschluß ist dem Einspruchserhebenden gegen Empfangsschein zuzustellen und Abschrift des Beschlusses nebst Empfangsschein bei den Akten aufzubewahren.

Ich erwarte, daß die Wahlen mit der größten Sorgfalt vorgenommen und die Bestimmungen der §§ 28-36 der Landgemeindeordnung genau beachtet werden.

Die erforderlichen Formulare zu den Wahlen gehen Ihnen von hier ohne Anschriften zu.

Bis zum 10. März ist mir anzuzeigen, wer in den einzelnen Abteilungen gewählt worden ist.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
J. B.: Winter.

J. Nr. B. A. 244.

Marienberg, den 14. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Wie schon wiederholt bekannt gegeben worden ist, hat die Landesversicherungsanstalt „Hessen-Rassau“ im Jahre 1909 in Hofgeismar ein Invalidenheim eröffnet. Das Invalidenheim ist für die Aufnahme von etwa 20 männlichen Rentenempfängern eingerichtet, die vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Da z. Zt. einige Plätze in dem Invalidenheim frei sind, mache ich die Invaliden- und Altersrentenempfänger mit dem Bemerkten darauf aufmerksam, daß diejenigen Rentenempfänger, welche in das Invalidenheim aufgenommen zu werden wünschen, ihre Aufnahme alsbald bei der Landesversicherungsanstalt beantragen müssen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Aufnahme eines Rentenempfängers in ein Invalidenheim von dem Bezugsrecht auf die Invaliden- oder Altersrente abhängig ist und daß in dem Invalidenheim Hofgeismar nur solche männliche Rentenempfänger der Landesversicherungsanstalt „Hessen-Rassau“ aufgenommen werden können, welche verträglich, nützlich, arbeitswillig und instande sind, leichtere Arbeiten, insbesondere Garten- und Feldarbeiten zu verrichten und welche nicht an tuberkulösen, Krebskrankheiten oder schweren Herzkrankheiten leiden. Für die Aufnahme von Rentenempfängern, welche an tuberkulösen oder Krebskrankheiten leiden, ist das Philippstift zu Immenhausen, Kreis Hofgeismar eingerichtet, welches derartige Kranke gleichfalls noch aufnimmt.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
J. B. Winter.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223.

5. Kompanie.

Schürg Eduard, Bölsberg, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 118.

9. Kompanie.

Unteroffizier Heinrich Hommel, Oberhartert, leicht verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 68.

1. Kompanie.

Herbig Otto, Löhsfeld, leicht verwundet.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 19. Febr. (W. I. B. Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auch gestern brachten unsere Truppen einen durch starkes Feuer vorbereiteten englischen Angriff zum Scheitern.

Im Abschnitt nördlich und nordöstlich von Arras Minen- und Handgranatenkämpfe. Wir besetzten einen von uns gesprengten Trichter.

Auf der Front zwischen der Aisne und der Maas lag stellenweise stärkeres feindliches Artillerie- und Minenfeuer.

Durch eine größere Sprengung zerstörten wir einen Teil der französischen Stellung auf der Combreshöhe.

Nordöstlich von Lorigen (nahe der französischen Grenze, südwestlich von Altkirch) stießen deutsche Abteilungen in die feindliche Stellung vor, zerstörten Verteidigungsanlagen und Hindernisse des Gegners und kehrten mit einigen Gefangenen und zwei erbeuteten Minenwerfern zurück.

Unsere Flieger griffen den Flugplatz Abcelee (südwestlich von Poperinghe), sowie feindliche Bahnanlagen erfolgreich an.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz
Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 20. Febr. (W. I. B. Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Am Yserkanal nördlich von Ypern wurde die englische Stellung in etwa 350 Meter Frontbreite gestürmt. Alle Versuche des Feindes, in nächtlichen Handgranatenangriffen seine Gräben zurückzugewinnen, scheiterten. Dreißig Gefangene blieben in unserer Hand.

Südlich von Loos entspannen sich lebhaft Kämpfe, der Feind drang bis an den Rand eines unserer Sprengtrichter vor.

Südlich von Hebuterne (nördlich von Albert) nahmen wir bei einem erfolgreichen kleinen Nachtgefecht einige Engländer gefangen.

Auf der übrigen Front keine besonderen Ereignisse. Im Luftkampfe bei Peronne wurde ein mit zwei Maschinengewehren ausgerüsteter englischer Doppeldecker abgeschossen; die Insassen sind tot. Unsere Flieger belegten zahlreiche Orte hinter der feindlichen Nordfront sowie Innenville mit Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei Sawitsche (an der Beresina östlich von Mischew) brach ein russischer Angriff in unserem Feuer zwischen den beiderseitigen Linien zusammen.

Logischin und die Bahnanlagen von Tarnopol wurden von deutschen Fliegern angegriffen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 21. Febr. (W. I. B. Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich von Ypern wurde ein englischer Handgranatenangriff gegen unsere neue Stellung am Kanal abgewiesen. Südlich von Loos mußte sich der Feind von unserem Trichter wieder zurückziehen; an der Straße Lens-Arras griff er vergeblich an.

Unsere Flugzeuggeschwader griffen mit vielfach beobachtetem gutem Erfolge rückwärtige feindliche Anlagen, u. a. in Furnes, Poperinghe, Amiens und Luneville an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Vor Dünaburg scheiterten russische Angriffe. Kleinere feindliche Vorstöße wurden auch an anderen Stellen der Front zurückgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Ein neuer Luftangriff auf England.

Berlin, 21. Febr. (W. I. B. Amtlich.) Am 20. Februar mittags griffen unsere Marineflugzeuge die englische Küste an. Es wurden die Fabrikanlagen in Deal und die Bahn-, Hafenanlagen und Gasometer in Lowestoft ausgiebig und mit gutem Erfolg bombardiert. Der Hauptbahnhof und die Hafenanlagen in Lowestoft wurden mehrfach getroffen. Der Gasometer brach unter der Wirkung einer Bombe zusammen. In Downs wurden zwei Tankdampfer getroffen. Trotz Beschädigung und Verfolgung durch feindliche Flieger kehrten die Flugzeuge sämtlich wohlbehalten zurück.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die Befestigung von Erzerum entkommen.

Saag, 20. Febr. Die englischen Blätter feiern zwar die Eroberung Erzerums in ausgiebigster Weise, aber sie weisen zugleich darauf hin, daß der militärische Erfolg sehr geschmälert sei durch die Tatsache, daß die ganze auf 100000 Mann geschätzte Garnison einschließlich der am Endkampf beteiligten Heerkörper entkommen sei. Großfürst Nikolajewitsch wurde aus Anlaß seines Erfolges vom Zaren zum Ehrenhedmann der kaukasischen Kosaken ernannt.

Der Abzug der Türken aus Erzerum.

In die Siegesfanfaren, mit denen die russische amtliche Telegraphenagentur die Erstürmung Erzerums begrüßte, stimmen viele russische Blätter nicht ein. Der offizielle „Regierungsbote“ schreibt: Die Türken konnten bei dem Abzug von der Festung fast alle leichteren Kanonen mitnehmen. Die Garnison vermochte ebenfalls ihre Hauptstärke zu retten, weil die Festung nicht belagert, sondern mit Sturm genommen wurde. Der Abzug vollzog sich mit einer für die Russen unerwarteten Schnelligkeit. Der „Ruski Invalid“ nennt die Einnahme ein unerwartetes Wunder. „Dien“ berichtet auf große russische Verluste vor: Die Erstürmung einer starken Festung sei stets mit großen Verlusten verbunden. Ueberdies kämpften die Soldaten im tiefen Schnee bei 25 Grad Kälte.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 22. Febr. Der Hochwürdige Herr Bischof von Limburg hat für seine Diözese auf Sonntag den 5. März (Fastnachtssonntag) einen allgemeinen Bettag angeordnet zum Danke für die uns seither so augenscheinlich erwiesene Hilfe sowie zur Erstehung des endgültigen Sieges und eines dauernden, die Ehre und Freiheit unseres Vaterlandes verbürgenden Friedens. Als stellvertretendes Vorstandsmitglied des neu gegründeten Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden, der seinen Sitz in Frankfurt a. M. hat, wurde Herr Domänenpächter A. Schneider von Hof Aleeberg ernannt.

Limden, 18. Febr. Unser früherer Lehrer Reuter, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, wurde zum Leutnant befördert.

Berlin, 21. Febr. Von der Mandelwand im Hochkönigsgebiet ging eine mächtige Lawine nieder, durch die 50 Personen verschüttet wurden. Bis gestern waren nach einer Meldung der „Vossischen Zeitung“ 9 Tote gefunden. Die Ausgrabungen aus dem Schnee sind äußerst schwierig, weil die Gefahr besteht, daß weitere Lawinen niedergehen. Rettungsmannschaften eilen von verschiedenen Seiten herbei.

Salzburg, 21. Febr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Zu dem Unglück im Hochkönigsgebiet wird noch gemeldet: Bis gestern Abend wurden 55 Tote und 49 Verletzte geborgen, die nach dem Reservespital in Bischofshausen geschafft worden sind. Ungefähr dreißig werden vermisst.

Wien, 19. Febr. (WB) Der Südslawischen Korrespondenz wird aus Bukarest gemeldet: Nach Blättermeldungen sind infolge des schlechten Wetters in der Dobrudscha u. in Bessarabien große Ueberschwemmungen eingetreten, die enormen Schaden verursacht haben. In Bessarabien stehen etwa 50 Quadratkilometer unter Wasser. In der Dobrudscha haben sich hunderte von Einwohnern nur mit der dürftigsten Habe vor dem Hochwasser flüchten können. Die Regierung hat eine Hilfsaktion eingeleitet.

Verarbeitungs-Erlaubnisse

Verarbeitungs-Erlaubnisse als Ausnahme von der Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916, die bekanntlich die Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten bei der Herstellung von Seifen verbietet, werden nach der Reichskanzlerverordnung vom 10. Januar 1916 vom Kriegsausschuß in Zusammenhang mit der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearin-Fabriken ausgestellt. Es bestehen nun vielfach noch Unklarheiten in den Kreisen der Seifen-Fabrikanten über die Handhabung des einschlägigen Verfahrens. Der Kriegsausschuß teilt deswegen mit, daß entsprechend den Angaben der Reichskanzlerverordnung zunächst die Anträge auf Verarbeitungserlaubnis an die Kriegs-Abrechnungsstelle der Seifen- und Stearin-Fabriken, Berlin W 8, Französischestr. 63/65 zu adressieren sind. Um eine rechtzeitige Benachrichtigung der Antragsteller zu ermöglichen, müssen die Anträge auf Erteilung der Verarbeitungserlaubnisse spätestens bis zum 15. des Vormonats bei der Kriegs-Abrechnungsstelle eingereicht sein. Die Kriegsabrechnungsstelle erteilt dann Verarbeitungserlaubnisscheine, nach dem das Gesamtquantum für den folgenden Monat durch den Herrn Reichskanzler festgesetzt ist und ihr bezw. dem Kriegsausschuß die Aufstellung übertragen worden ist.

Für den Monat März sollen auch Rohstoffe freigegeben werden, die noch nicht bei den Fabrikanten sind, sondern erst von diesen eingekauft werden. Das Gebiet der hierfür in Betracht kommenden Rohstoffe ist aber begrenzt. Es wird aber nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß Fette nicht verarbeitet werden dürfen, wenn nicht ausdrücklich der formelle schriftliche Aufstellungsschein des Kriegsausschusses und der Abrechnungsstelle eingeholt worden ist. Fettsäuren dagegen dürfen nach wie vor frei verarbeitet werden. Für die Toiletteseifen herstellenden Fabriken dürfte ein kleines Quantum technischer Talg regelmäßig vom Herrn Reichskanzler bewilligt werden. Die anderen Seifenfabriken werden jedoch keinen Talg zugeteilt erhalten.

Die Erlaubnisse sind höchstpersönlich und nicht übertragbar. Sollten besondere wirtschaftliche Verhältnisse eine Uebertragung wünschenswert erscheinen lassen, so sind deswegen besondere Anträge an die Kriegs-Abrechnungsstelle der Seifen- und Stearin-Fabriken zu stellen.

Prinz Karneval hat auch in diesem Jahre keine Stätte gefunden. Denn sein lustiges Schellengeläute paßt wenig genug zu den ernsten und tiefen Akkorden der gegenwärtigen Zeit. Und dennoch! Ist es nicht, als ob aus dem politischen Possenspiel, das uns der alte König Nikita auf dem Balkan vorgespielt hat, der bunte Zipfel eines Narrenkleides hervorluge? Das Schicksal hat seine eigne Ironie, und die Komödien, die es zum Besten gibt, sind zweifelsohne die echten.

Daß der Treubruch des listigen Balkanfürsten weniger tragisch als grotesk genommen wird, beweist die allgemeine Stimmung im deutschen Volk und als deren Echo die berufsmäßige Pflege des Humors und der Satire. So haben sich auch die stets auf der Höhe der Zeit stehenden Meggendorfer-Blätter in mehreren Nummern des dankbaren Stoffes bemächtigt und schicken dem ab- und durchgebrannten König und Hotelbesitzer in Cetinje manch ein wohlgeklungenes Spottverslein und bildlichen nach. Alles ist indessen von künstlerischem Geist getragen und darum in seiner vornehmen Art niemals verlegend wirkend. Auch der sonstige Inhalt dieser vortrefflich geleiteten Zeitschrift zeigt ein verständnisvolles Eingehen auf den Geschmack der Zeit, und Text und Bild bieten in gleich gediegener Vollendung dem Leserpublikum eine Fülle anregenden und unterhaltenden Stoffes.

Wer diese hervorragende Zeitschrift noch nicht eingehender studiert hat, dem bietet sich die beste Gelegenheit hierzu durch Bestellung eines Probebandes, der für 50 Pfg. bei den Buchhandlungen und Zeitschriftenhändlern zu haben ist und für 70 Pfg. portofrei auch vom Verlag in München, Perusastraße 5, verschickt wird. In das Abonnement, das vierteljährlich Mk. 3. ohne Porto kostet, kann eingetreten werden. Es nehmen jedes Postamt und jede Buchhandlung, auch auf einzelne Monate, Bestellungen an.

Holzversteigerung.

Freitag, den 25. Februar, nachmittags 2 Uhr
kommt im hiesigen Gemeindewald, belegen am Bahnhof, nach-
verzeichnetes Holz zur Versteigerung:

48 Stück Eichen-Stämmchen zu 17
Festmeter,

(geeignet für Wagner- und Grubenholz.)

195 Raummeter Buchen-Scheit- und
Knüppelholz,

144 Raummeter Buchen-Reiferholz.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige
ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Langenbach b. M., den 21. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Rinkler.

Bullen- Verkauf.

Freitag, den 25. Februar d. Js., vorm. 11 Uhr
wird ein der Gemeinde gehöriger

schwerer Lahnbulle

zum Schlachten auf hiesigem Bürgermeisteramt im Submissions-
weg auf Lebensgewicht versteigert. Nähere Bedingungen sind vor
dem Termin einzusehen.

Höchstendach, den 20. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Börner.

Die Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

übernimmt die Aufbewahrung und Verwaltung von

Wertpapieren

gegen geringe Gebühr.

Die Papiere werden auf Verlosung kontrolliert; Zinscheine
bei Verfall getrennt und auf Konto-Korrent-Konto oder Sparkassen-
buch gutgeschrieben.

Für die Stücke der Kriegsanleihe wird eine Gebühr
nicht berechnet.

Schrankschächer (Safes),

die unter dem Verschlusse des Mieters stehen, werden je nach der
Größe des Faches für Mk. 6,- und Mk. 10,- pro Jahr
abgegeben.

Fichten-, Kiefern-, Papier-, Gruben- und Bauholz, Eichen- und Buchenstammholz

suchen zu kaufen

Gebr. Steinseifer, Niederschelden.

Unser ständig sehr großes Warenlager und recht-
zeitige Masseneinkäufe machen es möglich, sehr viele Stoffe
und fertige Artikel noch zu billigen Friedens-
preisen anzubieten.

Wir empfehlen:

Schwarze, farbige und karierte Kleider-
und Kostümstoffe

Hemdenbiber, Kleiderreleur, Kleiderstamosen
Druckflanelle - Bettdecken und Betttücher

Bettuchhalbleinen und Bettuchnessel
Bettlaminat und kariertes Bettzeug

Bettkatune und -Biber - Hemdentuche
Fertige Handtücher und am Stück

Noch große Vorräte in Schürzenstoffen
Damen- und Kinderschürzen

Normalhemden - Hautjacken und -Hosen
Sweater

Lama-, Chenille- und Plüschtücher

Schwarze und farbige Damen- u. Kindermäntel
Ulster, Bozener Mäntel und Capes

Manns- und Knabenjoppen
Herren- und Knabenanzüge

Großer Posten Manchester-Knabenanzüge
Damen-, Manns- und Kinderstrümpfe

Aufgezeichnete und angefangene Handarbeiten
Fertige Betten - Barchente

Bettfedern und Daunen
Stahl- und Kapokmatrassen.

H. Budmeier,
Hachenburg.



Sämtliche
Betten und Möbel

kauft man noch zu alten, billigen Preisen bei

Berthold Seewald, Hachenburg.

.: Kleesamen .:

bester Pfälzer,

garantiert seidefrei,

per Pfund . . . Mk. 1.90.

empfehlen

C. von Saint George,

Telephon 6.

Hachenburg.

Telephon 6.



Waschmaschine „Rapid“

die billigste Waschmaschine
der Gegenwart,

macht sich durch sparsamen Seife-
verbrauch in kurzer Zeit bezahlt.

Passend für jeden Waschkessel.

Alleinverkauf

Carl Fischer, Eisenhandlung, Hachenburg.

Salat-Dele-Ersatz

Von der Nahrungsmittel-Kommission geprüft und lt. Gutachten des
Herrn Geh. Reg.-Rats Dr. H. Fresenius, Wiesbaden zugelassen.
Zu beziehen nur für Wiederverkäufer in Ballons von 25 und 50
Kilo sowie Fässern von 17,5 Kilo durch
Kaufmann **Theodor Bleitgen, Diez.**

Gusseiserne Waschkessel

kräftige Waare, in roher und email. Ausführung, liefert
in mehreren Größen ab Lager

A. L. Wehr, Haiger.

Wiederverkäufern Rabatt.

Große Auswahl

in
Konfirmanden-, Kommunikanten-,
Knaben-, Burschen- und Manns-Anzügen

sowie

schwarze, weiße und farbige Stoffe für Mädchen
in jeder Preislage.

Wilhelm Pickel, Inh.: Carl Pickel, Hachenburg.

Ein- ausrangierter
Landbriefträger Schlitten
und ein

Handwagen

aus der Hand billig zu ver-
kaufen bei

Kaiserl. Postamt
Marienburg.

Suche zum baldigen Eintritt
bei gutem Lohn braves, sauberes

Hausmädchen.

Frau H. Schneider,

Hof Kleeberg,
bei Hachenburg.

Arbeiter und Arbeiterinnen

für dauernde Arbeit gesu-
Gustav Berger & Co.
Fabrik, Hachenburg.

Schützt

die Feldgrauen
durch die seit
25 Jahren bestbewährten

**Kaiser-Brust-
Caramellen**

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Keuchhusten, Katarrh,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwill-
kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeuge
und Privaten verbürgen den
sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pfg., kein Porto
Zu haben in Apotheken sowie bei
E. Zitzer in Marienberg,
Ant. Schneider in Alpenrod,
Gustav Kessler in Hof.



Jauchepumpen

mit Talcum-Fetttholben, in ab-
Größen vorrätig.

Jauchefässer

aus Verchenholz und verzinkte
Eisenblech.

Carl Fischer,
Hachenburg.